



EINLADUNG

Sitzung

Stadtrat

Sitzungstag

Montag, 20.12.2010

Sitzungsort

Sitzungssaal des
Alten Rathauses am Marktplatz

Beginn

18.00 Uhr

TAGESORDNUNG

- Öffentlicher Teil -

1. Umplanung des Schwimmbades Boppard;
Aussetzung der Ausführung des Stadtratsbeschlusses vom 15.11.2010
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2011
3. Anfragen
4. Mitteilungen der Verwaltung



Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter					Datum			
II, Udo Strieder					09.12.2010			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschlus- s. Rücks.
					ja	nein	noch un- bekannt	
Hauptausschuss	14.12.2010	4		X				
Stadtrat	20.12.2010	1	X					

Umplanung des Schwimmbades Boppard; Aussetzung der Ausführung des Stadtratsbeschlusses vom 15.11.2010

(Beschlussvorschlag)

Nach dem Ergebnis der Beratungen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	LL Beschluss- vorschlag	Ab- weichender Beschluss
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit					

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Auf die beigefügte Aussetzungsverfügung vom 09.12.2010 wird verwiesen.

St. 9.12.
D



Damen und Herren
Mitglieder des Stadtrates

09.12.2010

**Umplanung des Schwimmbades Boppard;
Aussetzung der Ausführung des Stadtratsbeschlusses vom 15.11.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Ratssitzung am 15. November 2010 fasste der Stadtrat der Stadt Boppard zu dem Tagesordnungspunkt 8 „Umplanung des Schwimmbades Boppard; Aussetzung der Ausführung des Stadtratsbeschlusses vom 04.10.2010“ mit 17 Ja-Stimmen folgende Beschlüsse:

- „1) Um weiteren Missverständnissen vorzubeugen, wird der ausgesetzte Beschluss des Stadtrates vom 04.10.2010 aufgehoben.
- 2) Der Stadtrat legitimiert die im Hauptausschuss freiwillig gebildete Kommission, bestehend aus Vertretern aller Fraktionen, die - ggf. unter fachlicher Beteiligung - vorberaten soll. Die Kommission steht unter der Leitung des Bürgermeisters - oder seines Stellvertreters, Dr. Heinz Bengart.

Die Kommission dient der gemeinsamen Kompromissfindung einer reduzierten Schwimmbadlösung für Boppard und als Grundlage der weiteren Beschlussfassungen des Stadtrates. Die erste Sachstandsmitteilung erfolgt in der nächsten Sitzung des Stadtrates.

- 3) Es werden zunächst keine Verhandlungen mehr mit der "Monte Mare Bäderbetriebsgesellschaft mbH" und der "Monte Mare Planungs- und Bauträgergesellschaft mbH" geführt.

Die Ausschreibung der Stadt Boppard vom 30.08.2008 zur „Beteiligung an einer zu gründenden Badbetriebs GmbH und zum Betrieb der Bäder“ - unter Az.: 208/S168-225989 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht - wird aufgehoben.

Im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Stadt Boppard vom 24.04.2005 (bezüglich „Dienstleistungen von Architektur- und Ingenieurbüros sowie planungsbezogene Leistungen“; Az.: 2004/S 107-088853, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft) werden bis auf weiteres keine weiteren Planungsleistungsphasen in Auftrag gegeben.“

Ich setze hiermit die Ausführung dieses Beschlusses zu Ziff. 3 Satz 2 gem. § 42 Abs. 1 GemO aus, weil der Beschluss insoweit materiell rechtswidrig ist.

Begründung:

1. Zuständigkeit

Der Bürgermeister hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur Aussetzung eines rechtswidrigen Beschlusses. Es handelt sich hierbei um eine Aufgabe, die ihm im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 2 GemO als Organ gesetzlich besonders übertragen wurde. § 42 Abs. 1 GemO verpflichtet den Bürgermeister, die Durchführung eines Beschlusses des Stadtrates auszusetzen, falls er nach seiner Ansicht oder den dort genannten Kriterien nicht hätte gefasst werden dürfen. Verstößt der Bürgermeister gegen seine Aussetzungspflicht, so kann er dienstordnungsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Die konkrete Entscheidung ist also ausschließlich von der Rechtslage und der mir persönlich obliegenden Pflicht nach § 42 Abs. 1 GemO bestimmt. Für die Aussetzung bin ich als Bürgermeister zuständig.

2. Materielle Gesetzes- bzw. Rechtswidrigkeit des Beschlusses

Der Beschluss des Stadtrates vom 15. November 2010 zu Tagesordnungspunkt 8 ist materiell rechtswidrig, soweit es in Ziff. 3 Satz 2 heißt:

„Die Ausschreibung der Stadt Boppard vom 30. August 2008 zur „Beteiligung einer zu gründenden Badbetriebs GmbH und zum Betrieb der Bäder“ - unter Az.: 208/S168/225989 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht - wird aufgehoben“.

So in dem konkreten Satz, als auch in dem gesamten Beschluss wird keine greifbar konkrete und nachvollziehbare Begründung für die Aufhebung der Ausschreibung gegeben wird. Eine Begründung für die Aufhebung der Ausschreibung, die u. a. auch in den Vergabeakten im Vergabevermerk entsprechend dokumentiert sein muss (§ 30 VOL/A 2006) und über die die Bieter gem. § 26 Nr. 4 VOL/A unverzüglich zu benachrichtigen sind, ist daher weder dargetan noch konkret und ausdrücklich ersichtlich. Die Verwaltung kann zur Ausführung des Beschlusses die Begründung also nur vermuten und daher eine rechtsfehlerfreie Ausführung des Beschlusses nicht gewährleisten.

Soweit die *fehlende Finanzierbarkeit* ein Aufhebungsgrund gemäß § 26 VOL/A 2006 sein soll, kann an dieser Stelle auf das Schreiben des Bürgermeisters vom 19.10.2010 verwiesen werden, in dem es heißt:

„3. Beendigung des Verhandlungsverfahrens / Aufhebung der Ausschreibung wegen fehlender Finanzierbarkeit

Auch der Beschluss,

„Die Verhandlungen mit monte mare sind sofort zu beenden. Als Beendigungs- / Aufhebungsgrund wird die fehlende Finanzierbarkeit angeführt“,

ist materiell rechtswidrig, weil er gegen § 26 VOL/A i.V.m. §§ 97 ff GWB verstößt.

Mit Datum vom 30. August 2008 hat die Stadt Boppard unter dem Az. 208/S168-225989 die „Beteiligung an einer zu gründenden Badbetriebs GmbH und Betrieb der Bäder“ im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft ebenfalls ausgeschrieben. Aufgrund dieser Ausschreibung haben sich sieben Interessenten bei der Stadtverwaltung Boppard gemeldet und ihr Interesse bekundet. Zu dem Abgabetermin 15. November 2008 haben zwei Bewerber ein indikatives Angebot abgegeben. Beide Anbieter wurden zu einem ersten Verhandlungsgespräch am 12. Dezember 2008 in die Stadtverwaltung eingeladen. An diesem Gespräch nahmen ebenfalls Vertreter der Stadtratsfraktionen teil. Anhand der gewichteten Kriterien „Marketing, ressourcenschonender Energieeinsatz, sicherheitstechnische Betreuung, Höhe der Kapitalbeteiligung und Höhe der Erfolgsbeteiligung“ hat sich in der Gesamtbewertung herausgestellt, dass die Firma monte mare, Bäderbetriebsgesellschaft mbH, Rengsdorf, der Stadt Boppard das höherwertige Angebot unterbreitet hat. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11. Januar 2010 dieser Feststellung zugestimmt. Die für die zweite Stufe vorgesehenen eigentlichen Vertragsverhandlungen über Inhalt und Rahmen des Vorhabens wurden bisher nicht zu Ende geführt und sind noch ergebnisoffen. Der Stadtrat hat in den Sitzungen vom 21. September 2009 bis zum 04. Oktober 2010 eine Entscheidung vertagt bzw. abgelehnt, der Verwaltung einen entsprechenden Verhandlungsauftrag zu erteilen. Eine konkrete Vertragskonstruktion mit Details der Finanzierung liegt daher noch nicht vor. Infolgedessen kann die Finanzierbarkeit des Betriebs überhaupt noch nicht abschließend beantwortet werden, jedenfalls nicht mit einer Sicherheit, die eine Aufhebung der Ausschreibung rechtfertigt, ohne dass sich die Stadt Boppard etwaigen Schadensersatzansprüchen der monte mare Bäderbetriebsgesellschaft mbH, Rengsdorf, ausgesetzt sieht.

An die Prüfung, ob eine Ausschreibung nach § 26 VOL/A in der hier anzuwendenden Fassung - Ausgabe 2006 - aufgehoben werden darf, sind strenge Anforderungen zu stellen. Nur solche Gründe, die erst nach Einleitung des Vergabeverfahrens auftreten und nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind, berechtigen zur Aufhebung ohne die Gefahr einer Schadenersatzpflicht. Nach § 26 VOL/A kann die Ausschreibung aufgehoben werden, wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Es kann weiterhin die Ausschreibung aufgehoben werden, wenn sich die Grundlagen der Ausschreibung wesentlich geändert haben oder die Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat. Auch dafür bestehen nach dem Ratsbeschluss vom 04. Oktober 2010, der ausschließlich auf die fehlende Finanzierbarkeit, und gerade nicht auf andere Aufhebungsgründe abstellt, keine Anhaltspunkte. Schließlich kann die Ausschreibung aufgehoben werden, wenn andere schwerwiegende Gründe bestehen. Die fehlende Finanzierbarkeit kann ein anderer schwerwiegender Grund im Sinne des § 26 VOL/A sein. Unternehmen, die sich an einer Ausschreibung beteiligen, für die der öffentliche Auftraggeber, hier die Stadt Boppard, die Einhaltung der Regeln

der VOL/A zugesagt hat, können aber erwarten, dass der Ausschreibende sich im Hinblick darauf bereits im Vorfeld der Ausschreibung entsprechend verhalten hat. Der Bieter/Bewerber darf deshalb davon ausgehen, dass nur Leistungen ausgeschrieben sind, von denen der Ausschreibende nach pflichtgemäßer Ermittlung der voraussichtlichen Kosten annehmen kann, sie mit den zur Verfügung stehenden Mitteln auch bezahlen zu können. Bei dem gebotenen strengen Maßstab, der insoweit anzulegen ist, ist demgemäß eine Aufhebung der Ausschreibung regelmäßig dann nicht nach § 26 Nr. 1 d) VOL/A gerechtfertigt, wenn die fehlende Finanzierung bei einer mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführten Ermittlung des Kostenbedarfs bereits vor der Ausschreibung dem Ausschreibenden hätte bekannt sein müssen (BGH, Urteil vom 05.11.2002 - Az. X ZR 232/00 -, und OLG Koblenz, Beschluss vom 15.01.2007 - Az. 12 U 1016/05 -, und 1. Vergabekammer Bund, Beschluss vom 11.06.2008 - Az. VK 1-63/08). Nach dem derzeitigen Stand der Vertragsverhandlungen mit monte mare ist noch nicht abschließend feststellbar, unter welchen konkreten finanziellen Bedingungen die monte mare Bad-Betriebsgesellschaft die Beteiligung und den Betrieb sicherstellt. Es sind auch andere Vertragskonstruktionen möglich.

Die Stadt Boppard hat im genehmigten Haushalt 2010 zudem bei dem Produkt 4249 Hallen- und Freibad unter dem Sachkonto Nr. 541.200 insgesamt 300.000,00 € an Zuwendungen veranschlagt. In der mittelfristigen Finanzplanung betragen die entsprechenden Beträge für die Jahre 2011, 2012 und 2013 jeweils 500.000,00 €. Daraus lässt sich ablesen, dass die fehlende Finanzierbarkeit, die zur Aufhebung berechtigen könnte, jedenfalls derzeit - und ohne Weiterführung der Verhandlungen mit monte mare - im Sinne des § 26 VOL/A nicht rechtssicher darstellbar ist. Es muss mit Schadenersatzansprüchen gerechnet werden, wenn die Ausschreibung rechtswidrig aufgehoben wird, weil ein Aufhebungsgrund, insbesondere der der fehlenden Finanzierbarkeit, derzeit nicht rechtssicher und belastbar angenommen werden kann.

Das Investitionsvolumen für die „Römertherme“ beträgt nach den zwischenzeitlich aktualisierten Zahlen 14,1 Mio. €. Bei der bisher im Gespräch befindlichen Vertragskonstellation war vorgesehen, dass für Bau und Betrieb eine Beteiligungsgesellschaft gegründet wird, die den Bau und Betrieb der „Römertherme“ durchführt. Allerdings sollte die Stadt zu 100 % Eigentümer der Immobilie bleiben und dementsprechend auch für das Vorhaben, soweit die Kapitaleinlagen der Gesellschafter nicht ausreichen, die darüber hinausgehende kommunale Bürgschaft übernehmen. Nur insoweit wird die Übernahme einer Bürgschaft von der Kreisverwaltung abgelehnt mit dem Hinweis, dass die Übernahme des alleinigen Risikos durch die Stadt in einer Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich nicht zulässig sei, vielmehr wäre eine Aufteilung nach dem Beteiligungsverhältnis der Gesellschaft zu fordern. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Haushaltsplan 2010 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt Boppard ausreichend Haushaltsmittel für die Zweckbestimmung „Finanzierung Frei- und Hallenbad“ bereitgestellt sind, kann also nicht behauptet werden, dass die Finanzierbarkeit fehlen würde. Die Konsequenz aus den Feststellungen der Kreisverwaltung kann nur sein, eine Vertragskonstellation zu finden, die bei den bekannten Haushaltsansätzen die Zustimmung der Aufsichtsbehörde findet bzw. finden könnte. Das könnte beispielsweise das im Bundesland Rheinland-Pfalz entwickelte so genannte „Mogendorfer Modell“ sein, bei dem monte mare als alleiniger Investor auftritt und das Bauprojekt gegen Zahlung von 30 Jahresraten in das Eigentum der Stadt Boppard übergeht. Der Betrieb der Anlage

„Römertherme“ kann dann in einer eigenständigen Beteiligungsbetriebsgesellschaft durchgeführt werden. Denkbar ist auch eine Verpachtung der Anlage, beispielsweise an die monte mare Badbetriebsgesellschaft, wobei die entsprechenden Pachteinnahmen wiederum der Refinanzierung der genannten 30 Jahresraten für die Erstellung der Anlage dienen. Solange hierüber aber nicht verhandelt werden darf, kann die Finanzierbarkeit des Vorhabens nicht unter Beweis gestellt werden. Allerdings kann genauso wenig a priori festgestellt werden, dass die Finanzierbarkeit unmöglich wäre.

Damit die Aufhebung des Verhandlungsverfahrens rechtmäßig ist, muss aber ein Aufhebungsgrund im Sinne des § 26 VOL/A gegeben sein, der derzeit durch den Stadtrat weder konkret dargetan noch für die Verwaltung ansonsten ersichtlich ist, sodass der Beschluss des Stadtrates rechtmäßig nicht ausgeführt werden kann.

3. Begründung der Aufhebung / Anwendbares Recht

Am 23.04.2009 ist das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergabemodernisierungsgesetz) verkündet und am 24.04.2009 in Kraft getreten. Gemäß der Überleitungsbestimmungen in § 131 Abs. 8 GWB 2009 sind Vergabeverfahren, die vor dem 24.04.2009 begonnen haben, einschließlich der sich an diese anschließenden Nachprüfungsverfahren nach den hierfür bisher geltenden Vorschriften zu beenden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 24.04.2009 war das Vergabeverfahren der Stadt Boppard bereits begonnen. Ein Nachprüfungsverfahren war zu diesem Zeitpunkt nicht und ist auch bisher nicht eingeleitet. Ein Vergabeverfahren gilt im Sinne dieser Übergangsregelung auch bereits als begonnen, wenn bislang nur eine Aufforderung zur Beteiligung an einem Teilnahmewettbewerb oder eine Aufforderung zu Verhandlungen ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb ergangen ist. Die Aufforderung zur Beteiligung an einem Teilnahmewettbewerb ist schon in 2008 ergangen, die Teilnahmeanträge waren bis zum 15.10.2008 ausweislich der Vergabebekanntmachung einzureichen.

Folglich ist für die nachfolgende Prüfung das bisher geltende Recht des 4. Teils des GWB zugrunde zu legen in Verbindung mit der Vergabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2003, BGBl. I, S. 169, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2006 (BGBl. I, S. 234) in Verbindung mit der VOL/A, Ausgabe 2006, Teil A, in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.04.2006 (Bundesanzeiger Nr. 100 a).

Gemäß § 26 Nr. 1 VOL/A kann die Ausschreibung aufgehoben werden, wenn

- a) kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht,
- b) sich die Grundlagen der Ausschreibung wesentlich geändert haben,
- c) sie kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat,
- d) andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Gemäß § 26 Nr. 3 VOL/A 2006 sind die Gründe für die Aufhebung in den Akten zu vermerken. Die Bieter sind gemäß § 26 Nr. 4 VOL/A 2006 von der Aufhebung der Ausschreibung unter Berücksichtigung der Gründe (Nr. 1 Buchstabe a bis e), Nr. 2 Buchstabe a) und b)) unverzüglich zu benachrichtigen. Der Verzicht auf die Verga-

be ist dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft mitzuteilen (§ 26a VOL/A).

Die Rechtsprechung zur Aufhebung eines Verhandlungsverfahrens, das hier mit monte mare geführt wird, ist nicht einheitlich.

Von der Vergabekammer Detmold wird die Auffassung vertreten, dass eine Aufhebung des Vergabeverfahrens auch auf andere, nicht in § 26 VOL/A aufgeführte Gründe gestützt werden kann, weil die einschränkende Formulierung des § 26 Nr. 1 VOL/A lediglich auf öffentliche (offene) sowie beschränkte (nicht offene) Ausschreibungen Bezug nimmt, nicht jedoch auf das Verhandlungsverfahren, (so Vergabekammer Detmold, Beschluss vom 19.12.2002 - Az.: VK.21 41/02).

Nach der überwiegenden Gegenmeinung ist § 26 VOL/A im Rahmen des 2. Abschnitts im Lichte des höherrangigen § 101 GWB auszulegen, der Verhandlungsverfahren einschließt. § 26 VOL/A gelte auch für die Aufhebung eines ausgeschriebenen Verhandlungsverfahrens (so 1. Vergabekammer Bund, Beschluss vom 31.08.2009 - Az.: VK 1-152/09; VK Brandenburg, Beschluss vom 17.09.2002 - Az.: VK 50/02). Denn auch beim Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung, wie im vorliegenden Fall, bewerben sich eine Vielzahl von Unternehmen in einem formellen Verfahren um Aufträge, so dass auch insoweit eine formelle Aufhebung der Ausschreibung angebracht ist (so Vergabekammer Brandenburg, Beschluss vom 30.08.2002 - VK 38/02). Dementsprechend beinhaltet auch die „EU-Norm“ des § 26 a) S. 2 VOL/A eine Unterrichtungspflicht des Auftraggebers an die Bewerber und Bieter über seine Entscheidung, auf die Vergabe eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt gemachten Auftrages unter Angabe der Gründe zu verzichten, auch für das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung (vgl. Kulartz/Marx/Portz/Prieß, Hrsg. Kommentar zur VOL/A, Stand 2007, § 26, Rn. 19).

Als vermuteter Aufhebungsgrund, der Stadtrat hat den Aufhebungsgrund für die Aufhebung nicht genannt, kommt § 26 Nr. 1 a) VOL/A, das kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht, nicht in Betracht. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass sich die Grundlagen der Ausschreibung wesentlich geändert haben (§ 26 Nr. 1 b) VOL/A) oder die Ausschreibung bisher kein wirtschaftliches Ergebnis (§ 26 Nr. 1 c) VOL/A) gehabt hätte. Insoweit ist auf die Ausführungen im Rahmen des Schreibens des Bürgermeisters vom 19.10.2010 zu verweisen, wonach Finanzierungsmöglichkeiten noch offen sind.

Ob und inwieweit ein schwerwiegender Grund gemäß § 26 Nr. 1 d) VOL/A 2006 für eine Aufhebung des Verhandlungsverfahrens besteht, ist nach der Beschlusslage des Stadtrates nicht ausdrücklich ersichtlich.

Ein schwerwiegender, nicht vorhersehbarer Grund kann darin liegen, dass der Auftraggeber beschließt, von dem Beschaffungsvorhaben endgültig Abstand zu nehmen (so OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.01.2005 - Az.: VII Verg 45/04). So liegt der Fall hier jedoch nicht, weil die Stadt nach wie vor ein Schwimmbad betreiben will, ob in eigener Regie oder im Rahmen einer noch zu gründenden Bad-Betriebsgesellschaft.

Die Vergabekammer Brandenburg lässt die Aufhebung einer Ausschreibung auch dann zu, wenn sie auf sachlichen Gründen, nämlich auf einer politisch angestoßenen Neubewertung der mit der Gründung einer gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaft verbundenen Vor- und Nachteile, beruht. Maßgeblich ist allein die Sachlichkeit der der Aufhebung zugrunde liegenden Gründe. Bei der Beurteilung der Sachlichkeit ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Danach kann das Vorliegen eines sachlichen Grundes auch bejaht werden, wenn die Tatsachen, die zur ursprünglichen Entscheidung der Einteilung des Vergabeverfahrens geführt haben, sich nicht geändert haben, der Auftraggeber nunmehr eine andere Bewertung dieser Tatsachen vornimmt. Solange diese abändernde Bewertung nicht auf unsachlichen Erwägungen des Auftraggebers beruht, stehe es ihm frei, auf die Vergabe zu verzichten (so Vergabekammer Brandenburg, Beschluss vom 30.08.2004 - Az.: VK 34/04). Diese Rechtsprechung eröffnet dem Auftraggeber einen weiten Spielraum zur Aufhebung von Ausschreibungen, ohne finanzielle Konsequenzen fürchten zu müssen und ist mit der ganz überwiegenden Rechtsprechung zur engen Auslegung von § 26 VOL/A kaum vereinbar. Bei der Prüfung, dass eine Ausschreibung nach § 26 Nr. 1 d) VOL/A aus einem schwerwiegenden Grund aufgehoben werden darf, sind strenge Anforderungen zu stellen. Nur solche Gründe, die erst nach Einleitung des Vergabeverfahrens auftreten und nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind, berechtigen zur Aufhebung ohne die Gefahr einer Schadenersatzpflicht. So dürfte allein die politische Neubewertung im vorliegenden Fall kein tauglicher Aufhebungsgrund sein, zumal Gründe für eine politische Neubewertung weder im Stadtratsbeschluss genannt noch ersichtlich sind. Nach wie vor muss davon ausgegangen werden, dass der Stadtrat von der fehlenden Finanzierbarkeit ausgeht, der als Aufhebungsgrund, wie dargelegt, jedoch nicht eingreift. Von einer politischen Neubewertung kann nicht gesprochen werden, weil die Stadt nach wie vor ein Schwimmbad betreiben will, ob in eigener Regie oder im Rahmen einer noch zu gründenden Bad-Betriebsgesellschaft.

4. Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend betrachtet ist ein gerechtfertigter Aufhebungsgrund im Sinne des § 26 VOL/A vom Stadtrat weder dargetan noch ansonsten ersichtlich. Der Stadtratsbeschluss vom 15.11.2010 kann daher insoweit durch die Verwaltung nicht rechtsfehlerfrei ausgeführt und muss gemäß § 42 Abs. 1 GemO ausgesetzt werden, weil der Beschluss materiell-rechtswidrig ist. Die Aufhebung muss rechtmäßig begründet werden im Sinne des § 26 VOL/A, denn die Bieter sind von der Aufhebung der Ausschreibung unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen (§ 26 Nr.4 VOL/A); die Begründung der Aufhebung ist zudem im Vergabevermerk zu dokumentieren. Die Verwaltung kann aber zur Ausführung des Beschlusses keine Gründe erfinden.

Wenn das Verhandlungsverfahren ohne rechtfertigenden Grund aufgehoben wird, kann die Bieterin, die Firma monte mare GmbH, grundsätzlich in einem Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer Rheinland-Pfalz bis hin zum Oberlandesgericht Koblenz, Vergabesenat, die Aufhebung des Verhandlungsverfahrens als rechtswidrig geltend machen und überprüfen lassen. Darüber hinaus kann der monte mare GmbH auch ein Anspruch auf Schadenersatz bei rechtswidriger Aufhebung des Verhandlungsverfahrens zustehen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 4. August 2008 diese Ausschreibung beschlossen, weil er nach ausführlicher Diskussion zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Stadt Boppard in Kooperation mit einer nachweislich erfolgreichen Badbetriebsunternehmung besser und wirtschaftlicher ein Schwimmbad betreiben kann als in alleiniger Regie. Es sind in der Zwischenzeit, insbesondere seit der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 08. Juli 2010, keine Gründe vorgetragen bzw. bekannt geworden, die darauf schließen lassen, dass die Stadt Boppard allein besser und wirtschaftlicher ein Schwimmbad betreiben kann.

Die Firma Dienst & Martini hat im Auftrag der Stadt Boppard mit erheblichem Aufwand in Rengsdorf die Bücher aller monte mare Beteiligungsgesellschaften geprüft. Der Aufwand, den die Prüfungsgesellschaft Dienst & Martini hatte, wurde der Stadt Boppard in Rechnung gestellt und bezahlt. Der entsprechende Aufwand, den die Firma monte mare allein durch diese Prüfungen hatte, ist der Stadt Boppard bisher nicht in Rechnung gestellt worden. Gleiches gilt auch für den sonstigen Aufwand im Rahmen des ausgeschriebenen Verhandlungsverfahrens.

Durch die Nichtaufhebung der Ausschreibung entstehen der Stadt Boppard keine Nachteile und auch keine zusätzlichen Verpflichtungen im Vergleich zu dem Zustand, wenn die Ausschreibung aufgehoben würde. Hingegen ist jedoch bei einer unbegründeten Aufhebung der Ausschreibung mit konkreten Nachteilen zu rechnen. Hierbei ist nicht entscheidend, ob die betroffene Firma tatsächlich Ersatzansprüche geltend macht.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kreisverwaltung mit ihrer kommunalaufsichtlichen Stellungnahme zur Römertherme Boppard vom 08.07.2010, die damals ins Auge gefasste Vertragskonstellation keineswegs grundsätzlich für nicht genehmigungsfähig erklärt hat, sondern lediglich unter Verweis auf die Kommentierung zu § 104 Gemeindeordnung und unter Verweis auf die Auffassung des Rechnungshofes bei der Bürgerschaft eine Risikoaufteilung nach dem Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter gefordert hat. Hierüber konnte aber seit dem 08.07.2010 mit der Firma monte mare nicht verhandelt werden, da der Stadtrat ausdrücklich einen entsprechenden Verhandlungsauftrag abgelehnt hat.

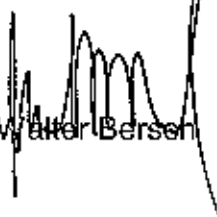
Die in der Ausschreibung der Stadt Boppard vom 30.08.2008 aufgeführte Beteiligungsform war auch Gegenstand des Bürgerentscheids vom 14.03.2010. In ihrer Stellungnahme zu der Forderung der Bürgerinitiative vom 19. Februar 2010 hat die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück ausdrücklich erklärt, dass die bis dahin favorisierte Vertragskonstellation "vertretbar" sei. Ähnliches hat auch der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz in seiner Stellungnahme vom 28. September 2010 erklärt. Dabei hat der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz auch ausdrücklich festgestellt, dass man zu einem anderen Ergebnis als die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück kommen könne.

Da weder eine fehlende Finanzierbarkeit, noch eine vertragliche Ungestaltbarkeit im Rahmen der Ausschreibung festgestellt werden kann und darüber hinaus in den bisherigen Diskussionen im Stadtrat nicht erkennbar ist, dass die Auffassung besteht, dass die Stadt Boppard in alleiniger Regie ein Schwimmbad wirtschaftlicher betreiben kann, sollte eine Entscheidung darüber, ob die vom Stadtrat Boppard am 04. August 2008 einstimmig beschlossene Ausschreibung der Mitgesellschaft in

einer zu gründenden Badbetriebs GmbH formal aufgehoben wird, bis zu dem Zeitpunkt verschoben werden, an dem dem Stadtrat die Ergebnisse der eingesetzten Kommission vorliegen.

Verbleibt der Stadtrat bei seinem Beschluss vom 15. November 2010, so habe ich als Bürgermeister gemäß § 42 Abs. 2 GemO die Entscheidung der Aufsichtsbehörde hierzu einholen. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann der Stadtrat durch einen von ihm Bevollmächtigten ohne Durchführung eines Vorverfahrens nach der VwGO Klage beim Verwaltungsgericht Koblenz erheben. Die Angelegenheit wird in der Ratssitzung am 20. Dezember 2010 erneut behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Walter Bersen



Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter II/901-10/Bender					Datum 25.11.2010			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	14.12.2010	10		X				
Stadtrat	20.12.2010	2	X					

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2011

(Beschlussvorschlag)

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2011.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

I. Ausblick auf das Haushaltsjahr 2011

a) Einleitung

Mit dem Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik vom 02.03.2006 hat der Landtag beschlossen, dass die Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2007 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen haben. Der Gesetzgeber hat auch die Möglichkeit eröffnet, dass durch Beschluss des Stadtrates die Umstellung erst ab dem Haushaltsjahr 2008 oder ab dem Haushaltsjahr 2009 erfolgt (Artikel 8 § 1 Abs. 2 Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik - KomDoppikLG -).

Entsprechende dem Beschluss des Stadtrates Boppard vom 03.07.2006 wurde die Kommunale Doppik zum 01. Januar 2008 eingeführt.

Der Haushaltsplan 2011 ist somit der vierte doppische Haushaltsplan der Stadt Boppard.

Es hat sich gezeigt, dass insbesondere auch im Hinblick auf die Haushaltssystematik der Haushaltsplan noch ständig überarbeitet und an die gemachten Erfahrungen angepasst werden muss.

Zur Verdeutlichung werden die wesentlichen Punkte der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik dargestellt.

Bei der kommunalen Doppik geht es im Kern darum, dass die Steuerung der Verwaltung nicht mehr über die Bereitstellung von Mitteln (Input-Steuerung), sondern durch die Vorgabe von Zielen für die kommunale Dienstleitung (Output-Steuerung) erfolgen soll. Das neue System der Kommunalen Doppik erfasst alle Aufwendungen und Erträge und bildet den tatsächlichen Werteverzehr vollständig ab. Die Ziele der neuen Haushaltssystematik sind:

- Die periodengenaue Darstellung des gesamten Ressourcenaufkommens und -verbrauchs.
- Die vollständige Darstellung des Vermögens und der Schulden einer Kommune.
- Die Steuerung durch Zielvorgaben und die Verbesserung hieran anknüpfender Ergebnisse des Verwaltungshandelns (Output-Orientierung)
- Kostenbewussteres Verwaltungshandeln.
- Erhöhung der Transparenz durch das neue Rechnungswesen.

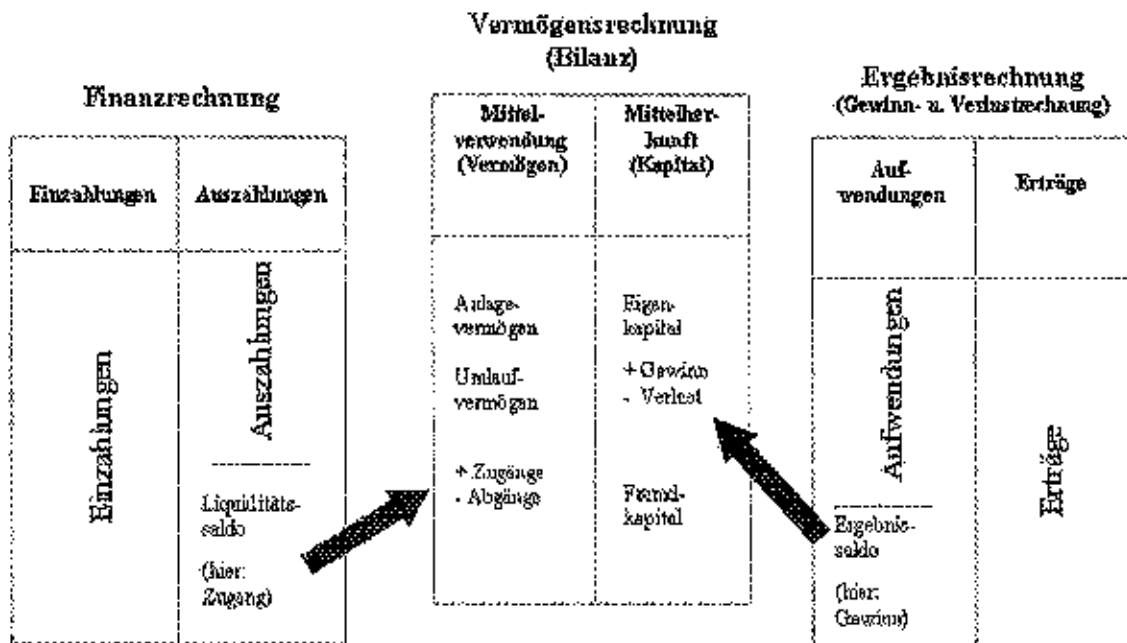
Der wesentliche Unterschied zwischen Geldverbrauchs- und Ressourcenverbrauchs-konzept liegt in der Berücksichtigung von Abschreibungen, Auflösung der Sonderposten und Rückstellungen. Diese verteilen die Aufwendungen für Investitionen oder Pensionen verursachungsgerecht über die Perioden und tragen damit zur intergenerativen Gerechtigkeit bei.

Die kommunale Doppik orientiert sich am kaufmännischen Rechnungswesen. Deshalb hat jede Kommune zukünftig eine „Bilanz“ und eine „Gewinn- und Verlustrechnung“ (Ergebnisrechnung) zu erstellen. Dies erfolgt in angepasster Form, da die kommunale Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Zukünftig sind in der Ergebnisrechnung nicht nur die gesamten Aufwendungen durch entsprechende Erträge zu decken, sondern in der Bilanz muss auch ein positives Eigenkapital ausgewiesen werden, d.h., die Schulden dürfen nicht höher sein als das Vermögen.

Die nach dem alten Haushaltsrecht vorzunehmende Zweiteilung in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt gibt es nicht mehr. Das neue kommunale Haushaltsrecht wird von einem sogenannten **3-Komponenten-System** geprägt.

Das 3-Komponenten-System



In diesem System dient die **Ergebnisrechnung** dem Nachweis des Substanzgewinnes bzw. Substanzverlustes und die **Finanzrechnung** der Darstellung der Entwicklung der liquiden Mittel. Dies ist eine sogenannte Kapitalflussrechnung (Cash-Flow).

Die Bilanz (Vermögensrechnung) gibt Auskunft über das gemeindliche Vermögen. Sie teilt sich in eine Aktivseite (Aktiva) und in eine Passivseite (Passiva). Auf der Aktiva wird das gemeindliche Vermögen aufgelistet, d.h. die Mittelverwendung wird dargestellt (z.B. Anlagevermögen, Umlaufvermögen, liquide Mittel). Die Passiva liefert dagegen Daten über die Mittelherkunft (z.B. Eigenkapital, Fremdkapital).

In der Bilanz wird damit über jeden Euro doppelt Rechenschaft abgelegt:

Wo er hergekommen ist (Finanzierung) und wo er hingekommen ist (Mittelverwendung). Daher spricht man auch von der doppelten Buchführung.

Auch mit dem neuen Haushaltsrecht wird an dem Grundsatz festgehalten, die kommunale Finanzwirtschaft zu planen. Daher ist nach wie vor ein Haushaltsplan erforderlich, welcher jetzt aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan besteht.

Der **Ergebnishaushalt** stellt den Ressourcenverbrauch (Aufwendungen) und das Ressourcenaufkommen (Erträge) periodengerecht dar. Der Ergebnishaushalt informiert daher über die Art, die Höhe und die Quellen der Erträge und Aufwendungen und ist vergleichbar mit der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) in der klassischen kaufmännischen Buchführung. Der Saldo aus der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen ergibt einen Jahresüberschuss oder einen Jahresfehlbetrag, wodurch sich das Eigenkapital entsprechend erhöht oder verringert.

Im **Finanzhaushalt** wird dagegen der Kapitalfluss (Cash-Flow) - Einzahlungen und Auszahlungen - veranschlagt. Er hat die Aufgabe, die Ein- und Auszahlungen insbesondere für Investitionen zu planen. Hinsichtlich der Zahlungsverursachung erfolgt keine Periodenabgrenzung. Alle voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen werden nach dem Prinzip der „Zahlungswirksamkeit“ veranschlagt (entspricht dem früheren Kassenwirksamkeitsprinzip). Im Finanzhaushalt wird die Liquiditätsentwicklung, im Ergebnishaushalt der Werteverzehr eines Haushaltsjahres dargestellt.

Neben der Zweiteilung in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt entfällt in der Doppik auch die Gliederung in Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte sowie die Gruppierung nach Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen. Die Gliederung erfolgt nunmehr nach Produkten und Leistungen, die Gruppierung nach Konten (Finanz- und Ergebniskonten). Sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt sind produktorientiert auf der Grundlage des Produktrahmenplanes des Landes zu erstellen. Sie enthalten für Ratsmitglieder und Bürger die vollständigen Informationen auf Produkt- bzw. Leistungsebene. Sie sind das kommunalpolitische Gestaltungsinstrument.

Auf Produktebene werden die nach Arten gegliederten Finanzdaten des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes dargestellt. Es werden Informationen zu den Produkten, deren Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben. Weiterhin werden die auf Leistungsebene veranschlagten Investitionen sowie die erforderliche Zahl der Stellen des Stellenplanes ausgewiesen.

Da die Plandaten der Kameralistik und der kommunalen Doppik nicht miteinander vergleichbar sind, hat der Gesetzgeber in § 17 KomDoppikLG eine Sonderregelung getroffen, nach der in den beiden ersten doppelischen Haushaltsjahren auf die Darstellung der Ergebnisse des Vorjahres und die Ansätze des Vorjahres verzichtet werden kann.

Im Etatentwurf 2011 sind in der Spalte 2010 die Ansätze des Haushaltsplanes 2010 dargestellt. Bei den Zahlen in der Spalte Rechnungsergebnis 2009 handelt es sich um die bis zum 20. November 2010 verbuchten Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen. Die Zahlen stellen nicht das abschließende Rechnungsergebnis 2009 dar. Wegen der noch nicht vollständigen Erfassung in der Anlagenbuchhaltung sind die Abschreibungen und die Auflösung der Sonderposten als auch die übrigen Jahresabschlussbuchungen (Rückstellungen für Pensionen, Altersteilzeit, Überstunden, Auflösung der Rückstellung für Gewerbesteuer etc.) noch nicht verbucht.

b) Inhalt und Struktur des doppischen Haushalts der Stadt Boppard

Vom Gesetzgeber ist gefordert, den Haushalt angemessen in Teilhaushalte zu gliedern. Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung können dem Grunde nach zwei Teilhaushalte ausreichend sein.

Der Gesamthaushalt der Stadt Boppard gliedert sich nach wie vor in 6 Teilergebnis- und 6 Teilfinanzhaushalte.

1. Zentrale Verwaltung
2. Schule und Kultur
3. Soziales und Jugend
4. Gesundheit und Sport
5. Gestaltung der Umwelt
6. Zentrale Finanzdienstleistungen

Innerhalb der Teilhaushalte besteht Kraft Gesetzes grundsätzlich gegenseitige Deckungsfähigkeit.

c) Produkte und Leistungen

In den 6 Teilhaushalten sind im Haushaltsplan 2011 der Stadt Boppard insgesamt **61 Produkte mit insgesamt 193 Leistungen definiert.**

Damit wird eine große Informationsvielfalt geliefert.

Inwieweit sich diese Darstellung für die Zukunft praktikabel erweist und ob eine Ausweitung oder Reduzierung/Zusammenlegung erfolgt, kann jetzt noch nicht abschließend beurteilt werden.

Im Haushalt der Stadt Boppard sind Produkte dargestellt, denen mehrere Leistungen zugeordnet sind. Andererseits enthält der Haushalt auch Produkte, denen z.Zt. nur eine Leistung zugeordnet ist (also Produkt gleich Leistung).

Es wurde bewusst die Leistungsebene als unterste Ebene zur Darstellung der Finanzdaten gewählt. Durch das Heruntergliedern auf den Leistungsbereich wird die größtmögliche „Menge“ an Informationen gegeben und erleichtert Vergleiche innerhalb gleichartiger Leistungen (z.B. zwischen einzelnen Sportplätzen etc.). In zukünftigen Haushalten werden den wesentlichen Produkten/Leistungen noch vermehrt Grund- und Kennzahlen zugewiesen. Sie sind ein wichtiges Element als Grundlage für die Kosten- und Leistungsrechnung und die damit verbundene Steuerung. Bei fast allen Leistungen sind Kennzahlen und Ziele definiert, Aufgabe der nächsten Jahre wird es daher sein für alle Leistungen messbare Ziele zu definieren bzw. die bestehenden Ziele an Vorgaben und Empfehlungen der städtischen Gremien anzupassen.

Im einzelnen ergibt sich folgende Zuordnung der Produkte / Leistungen:

Teilhaushalt 1 – Zentrale Verwaltung

Produkt: 1110 Verwaltungssteuerung

Leistung: 111000 Verwaltungssteuerung

Produkt: 1113 Öffentlichkeitsarbeit

Leistung: 111301 Öffentlichkeitsarbeit

111302 Ehrungen, Jubiläen, Repräsentationen

Produkt: 1114 Gremien

Leistung: 111401 Stadtrat

111402 Ausschüsse

111403 Ortsbeiräte

Produkt: 1116 Gleichstellung

Leistung: 111600 Gleichstellung

Produkt: 1117 Personalvertretung

Leistung: 111700 Personalvertretung

Produkt: 1120 Personal

Leistung: 112000 Personal

Produkt: 1142 Liegenschaften

Leistung: 114200 Liegenschaften -bebaute Grundstücke, Allgemein-

114201 Haus „Am Eisenberg 2“

114202 Haus „Am Eisenberg 4“

114203 Haus „Mühltal 5“

114204 Haus „Rheinstr. 94“ –ehemalige Volksbank-

114205 Haus „Karmeliterstr. 11“

114206 Haus „Eltzerhofstr. 21“

114207 Haus „Liebensteinstr. 1“

114208 Haus „Rheinstr. 33/34, Ortsbezirk Hirzenach“

114209 Haus „Karmeliterstr. 9“

114210 Haus „Heerstr. 144“ – ehemals Central-Cafe-

114280 Liegenschaften -unbebaute Grundstücke, Allgemein-

Produkt: 1143 Bauhof

Leistung: 114301 Bauhof Bad Salzig
114302 Bauhof Buchholz
114303 Fuhrpark

Produkt: 1144 Technikunterstützte Informationsverarbeitung (Tul)

Leistung: 114400 Technikunterstützte Informationsverarbeitung (Tul)

Produkt: 1145 Sonstige zentrale Dienste

Leistung: 114501 Sonstige zentrale Dienste
114502 Karmelitergebäude

Produkt: 1161 Finanzen

Leistung: 116100 Finanzen

Produkt: 1162 Zahlungsabwicklung

Leistung: 116200 Zahlungsabwicklung

Produkt: 1163 Festsetzung und Erhebung der Gemeindesteuern

Leistung: 116300 Festsetzung und Erhebung der Gemeindesteuern

Produkt: 1210 Statistik und Wahlen

Leistung: 121000 Statistik und Wahlen

Produkt: 1220 Ordnungsangelegenheiten; Sicherheit und Ordnung

Leistung: 112000 Ordnungsangelegenheiten; Sicherheit und Ordnung

Produkt: 1223 Bürgerbüro, Personenstands-, Einwohnerwesen, Ausweise und sonstige Dokumente

Leistung: 122300 Bürgerbüro, Personenstands-, Einwohnerwesen,
Ausweise und sonstige Dokumente

Produkt: 1230 Verkehrsangelegenheiten

Leistung: 123000 Verkehrsangelegenheiten

Produkt: 1260 Brandschutz

Leistung: 126000 Feuerwehreinsatz, Aus- und Fortbildung, Allgemein
126001 Feuerwehrgerätehaus Bad Salzig
126002 Löschzug Bad Salzig
126010 Feuerwehrgerätehaus Boppard
126011 Löschzug Boppard
126020 Feuerwehrgerätehaus Buchholz
126021 Löschzug Buchholz
126040 Feuerwehrgerätehaus Hirzenach
126041 Löschgruppe Hirzenach
126050 Feuerwehrgerätehaus Holzfeld
126051 Löschgruppe Holzfeld
126090 Feuerwehrgerätehaus Weiler
126091 Löschgruppe Weiler

Teilhaushalt 2 – Schule und Kultur

Produkt: 2110 Grundschulen

- Leistung: 211000 Schulen -Allgemein-
211001 Grundschule Bad Salzig einschl. Schulkindergarten
211010 Grundschule Boppard
211020 Grundschule Buchholz

Produkt: 2150 Realschulen

- Leistung: 215000 Realschule Marienberg

Produkt: 2160 Regionale Schulen

- Leistung: 216010 Regionale Schule Boppard - Fritz-Straßmann-Schule
216011 Schulsporthalle Boppard

Produkt: 2520: Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen

- Leistung: 252000 Thonet-Museum

Produkt: 2712 Kostenbeteiligung an Volkshochschulen

- Leistung: 271200 Kostenbeteiligung an Volkshochschulen

Produkt: 2720 Büchereien, Bibliotheken

- Leistung: 272000 Bücherei
272001 Förderung anderer öffentlicher Büchereien
272050 Büchereinebenstelle Holzfeld
272090 Büchereinebenstelle Weiler

Produkt: 2810 Heimat- und sonstige Kulturpflege

- Leistung: 281000 Heimat- und sonstige Kulturpflege -allgemein-
281001 Weinfest
281002 Mobile Bühne

Produkt: 2813 Partnerschaften

- Leistung: 281301 Partnerschaften

Produkt: 2814 Brunnenanlagen

- Leistung: 281400 Brunnenanlage -Allgemein-
281401 Brunnenanlage Bad Salzig
281410 Brunnenanlage Boppard „Thonet“
281411 Brunnenanlage Boppard „Marktplatz“
281420 Brunnenanlage Buchholz
281440 Brunnenanlage Hirzenach
281450 Brunnenanlage Holzfeld
281460 Dorfteich Oppenhausen -Pastor-Wiegand-Straße-
281470 Brunnenanlage Rheinbay
281480 Brunnenanlage Udenhausen
281490 Brunnenanlage Weiler

Produkt: 2910 Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften
Leistung: 291001 Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften

Teilhaushalt 3 – Soziales und Jugend

Produkt: 3110 Grundversorgung und Hilfen gem. SGB XII
Leistung: 311001 Grundversorgung und Hilfen gem. SGB XII

Produkt: 3120 Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
Leistung: 312001 Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)

Produkt: 3310 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
Leistung: 331001 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege

Produkt: 3652 Kindertagesstätten, Kindergärten, Spiel- und Lernstuben
Leistung: 365201 Kindergarten Bad Salzig
365220 Kindergarten Buchholz
365221 Kindergarten Winkelholz
365290 Kindergarten Weiler

Produkt: 3655 Förderung anderer Trägern
Leistung: 365501 Förderung anderer Träger

Produkt: 3660 Einrichtungen der Jugendarbeit
Leistung: 366000 Kinderspielplätze -Allgemein-
366001 Kinderspielplätze Bad Salzig
366010 Kinderspielplätze Boppard
366011 Jugendzeltplatz Boppard
366012 Jugendbegegnungsstätte Boppard
366020 Kinderspielplätze Buchholz
366030 Kinderspielplätze Herschwiesen
366040 Kinderspielplatz Hirzenach
366050 Kinderspielplätze Holzfeld
366060 Kinderspielplätze Oppenhausen
366070 Kinderspielplatz Rheinbay
366080 Kinderspielplatz Udenhausen
366090 Kinderspielplätze Weiler

Teilhaushalt 4 – Gesundheit und Sport

Produkt: 4210 Förderung des Sports

Leistung: 421000 Förderung des Sports -Allgemein-
421002 Mittelrheinmarathon

Produkt: 4241 Kommunale Sportstätten

Leistung: 424100 Eigene Sportstätten -Allgemein-
424101 Sportgelände Bad Salzig
424110 Bomag Stadion Boppard
424120 Sportgelände Buchholz
424130 Sportgelände Herschwiesen
424150 Sportgelände Holzfeld
424160 Niederkirchspielhalle
424161 Sportgelände Oppenhausen
424170 Sportgelände Rheinbay
424180 Sportgelände Udenhausen
424190 Sportgelände Weiler

Produkt: 4249 Hallen- und Freibad

Leistung: 424900 Hallen- und Freibad Boppard

Teilhaushalt 5 – Gestaltung Umwelt

Produkt: 5110 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Leistung: 511000 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Produkt: 5113 Dorferneuerung, Städtebauförderung

Leistung: 511300 Dorferneuerung, Städtebauförderung

Produkt: 5210 Bau- und Grundstücksordnung, Baurechtliche Verfahren, Bauverwaltung und Bauaufsicht

Leistung: 521000 Bau- und Grundstücksordnung, Baurechtliche
Verfahren,
Bauverwaltung und Bauaufsicht

Produkt: 5225 Grunderwerb zur Weiterveräußerung

Leistung: 522500 Grunderwerb zur Weiterveräußerung

Produkt: 5230 Denkmalschutz und -pflege

Leistung: 523000 Denkmalschutz und Denkmalpflege -Allgemein-
523001 Kurfürstliche Burg

Produkt: 5411 Gemeindestraßen

- Leistung: 541100 Gemeindestraße -Allgemein-
541101 Gemeindestraßen Bad Salzig
541110 Gemeindestraßen Boppard
541120 Gemeindestraßen Buchholz
541130 Gemeindestraßen Herschwiesen
541140 Gemeindestraßen Hirzenach
541150 Gemeindestraßen Holzfeld
541160 Gemeindestraßen Oppenhausen
541170 Gemeindestraßen Rheinbay
541180 Gemeindestraßen Udenhausen
541190 Gemeindestraße Weiler
541191 Gemeindestraßen ÖPNV-Anlagen u. deren Ausstattung

Produkt: 5450 Straßenreinigung, Winterdienst

- Leistung: 545000 Straßenreinigung, Winterdienst

Produkt: 5460 Parkeinrichtungen

- Leistung: 546000 Parkplätze
546010 Parkdeck Marienberg
546011 Tiefgarage Heerstraße

Produkt: 5511 Öffentliches Grün, Landschaftsbau

- Leistung: 551100 Park- und Gartenanlagen -allgemein-
551101 Marienberger Park
551102 Römerpark
551103 Rheinanlage

Produkt: 5512 Sonstige Erholungseinrichtungen

- Leistung: 551200 Sonstige Erholungseinrichtungen -Allgemein-
551260 Schutzhütte Stierwiese

Produkt: 5520 Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz

- Leistung: 552000 Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz
552001 Kanalwerke

Produkt: 5530 Friedhofs- und Bestattungswesen

- Leistung: 553000 Friedhöfe -Allgemein-
553001 Friedhof Bad Salzig
553010 Friedhof Boppard
553020 Friedhof Buchholz
553030 Friedhof Herschwiesen
553040 Friedhof Hirzenach
553050 Friedhof Holzfeld
553070 Friedhof Rheinbay
553080 Friedhof Udenhausen
553081 Ehrenfriedhof Pfaffenheck
553090 Friedhof Weiler

Produkt: 5541 Landschaftsschutz/Ökokonto
Leistung: 554100 Landschaftsschutz/Ökokonto/Grünschnittsammelplätze

Produkt: 5551 Kommunale Forstwirtschaft
Leistung: 5551000 Kommunale Forstwirtschaft -Allgemein-
555101 Jagdverpachtung

Produkt: 5559 Feldwege, Landwirtschaftwege, Wirtschaftswege
Leistung: 555900 Feldwege, Landwirtschaftwege, Wirtschaftswege

Produkt: 5710 Wirtschaftsförderung
Leistung: 571000 Wirtschaftsförderung

Produkt: 5732 Durchführung von Märkten
Leistung: 573200 Märkte -Allgemein-
573201 Wochenmarkt
573202 Bopparder Mai
573203 Zwiebelmarkt
573204 Weihnachtsmarkt

Produkt: 5733 Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser
Leistung: 573300 Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser -Allgemein-
573301 Bad Salzig, Alter Bahnhof
573310 Boppard, Altes Rathaus
573312 Stadthalle Boppard
573320 Buchholz, Gemeindehaus
573321 Buchholz, Backhaus
573330 Herschwiesen, Mehrzweckgebäude
573331 Herschwiesen, ehem. Backhaus
573340 Hirzenach, Mehrzweckgebäude -ehemalige Schule-
573341 Hirzenach, Mehrzweckgebäude -ehemalige Volksbank-
573342 Hirzenach, Dorfgemeinschaftshaus
573350 Holzfeld, Dorfgemeinschaftshaus
573351 Holzfeld, Altes Gemeindehaus
573360 Oppenhausen, -Backhaus u. Jugendraum-
573361 Oppenhausen, Backhaus Hübingen
573370 Rheinbay, Dorfgemeinschaftshaus
573380 Udenhausen, -Kohlbachhaus-
573381 Udenhausen, Backhaus
573390 Weiler, Dorfgemeinschaftshaus
573391 Weiler, Backhaus Fleckersthöhe

Produkt: 5734 Toilettenanlagen
Leistung: 573410 Toilettenanlage „Marktplatz“
573411 Toilettenanlage „Alte Burg“
573412 Toilettenanlage „Bahnhof“
573413 Toilettenanlage „Parkdeck Marienberg“
573414 Toilettenanlage „St. Remigiusplatz“

Produkt 5750 Tourismusförderung
Leistung: 575000 Tourismusförderung

Teilhaushalt 6 – Zentrale Finanzleistungen

Produkt: 6110 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemein Umlagen
Leistung: 611000 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemein Umlagen

Produkt: 6120 Sonstige allgemein Finanzwirtschaft
Leistung: 612000 Sonstige allgemein Finanzwirtschaft

Produkt: 6260 Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere des Anlagevermögens
Leistung: 626000 Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Beschreibung der einzelnen Produkte kann dem jeweiligen Produktbuch entnommen werden.

d) Haushaltsjahr 2011

Der Ergebnishaushalt schließt mit einem geplanten Jahresfehlbetrag in Höhe von **937.141,00 €** ab. **Der Ergebnishaushalt ist damit gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO nicht ausgeglichen.**

Die deutliche Verbesserung gegenüber der Veranschlagung im Vorjahr (Fehlbetrag 5.419.459,00 €) resultiert aus den steigenden Steuereinnahmen insbesondere bei der Gewerbesteuer. (Ohne die Einstellung eines Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gem. § 38 Abs. 6 GemHVO würde der Fehlbetrag **470.141,00 €** betragen).

Der Finanzhaushalt weist bei den ordentlichen Ein- und Auszahlungen einen Saldo von **802.899,00 € (Vorjahr - 3.921.510,00 €)** und bei den außerordentlichen Ein- und Auszahlungen einen Saldo von **- 3.000,00 € (Vorjahr 47.500,00 €)** auf.

Da der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 26 (=799.899,00 €) ausreicht um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, ist der Finanzhaushalt in der Planung ausgeglichen. (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit beläuft sich auf **-1.835.107,00 €**.
(Vorjahr 1.309.888,00 €)

Die Gegenüberstellung der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ergibt einen Saldo von **1.035.208,00 €**.

(Vorjahr 2.564.122,00 €)

Der **Gesamtbetrag der Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt beläuft sich auf 37.166.013,00 €**

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

Da die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in ihrem Schreiben vom 09. Dezember 2009 bezüglich der Genehmigung des Nachtragshaushaltsplan 2009 eine spürbare Anhebung der Realsteuerhebesätze angemahnt hatte, wurde im Rahmen der Haushaltsplanberatung 2010

a) der Hebesatz der Grundsteuer A von 269 v.H. auf 320 v.H.

b) der Hebesatz der Grundsteuer B von 317 v.H. auf 360 v.H. und

c) der Hebesatz der Gewerbesteuer von 352 v.H. auf 360 v.H.

angehoben.

Die so angehobenen Hebesätze liegen damit auf dem Niveau der Städte St. Goar und Oberwesel.

Daneben wurde ebenfalls ab dem Jahr 2010 die Hundesteuer für den 1. Hund von 50,00 € auf 78,00 €, für den 2. Hund von 105,00 € auf 132,00 € und für jeden weiteren Hund von 130,00 € auf 168,00 € erhöht.

Der Hebesatz für den Fremdenverkehrsbeitrag wurde von 16,0 v.H. auf 18,0 v.H. erhöht.

Seit Anerkennung des Ortsbezirkes Boppard als Luftkurort wird auch der Kurbeitrag wieder erhoben.

Die Hebesätze bleiben für das Jahr 2011 unverändert.

Seitens des Landes ist geplant die Nivellierungssätze für die Grundsteuer A von 269 v.H. auf 285 v.H. und für die Grundsteuer B von 317 v.H. auf 338 v.H. anzuheben.

Die Berechnung der sogenannten freien Finanzspitze weist einen **Überschuss** von **372.547,00 €** aus.

Eine der Hauptkostengruppen der Stadt sind die Personalkosten. Für das Jahr 2011 sind hierfür im Ergebnishaushalt insgesamt 7.719.200,00 € und im Finanzhaushalt 7.498.700,00 € veranschlagt.

Die Differenz ergibt sich aus der Veranschlagung von Pensions- und Beihilfe- und sonstigen Rückstellungen (insbesondere Altersteilzeit).

Bei diesen Aufwandsarten handelt es sich um nicht zahlungswirksame Beträge, so dass lediglich eine Veranschlagung im Ergebnishaushalt vorzunehmen ist.

Die Steigerung bei den Personalkosten beträgt im Finanzhaushalt im Vergleich zum Vorjahr 124.370,00 € = **1,69 %**.

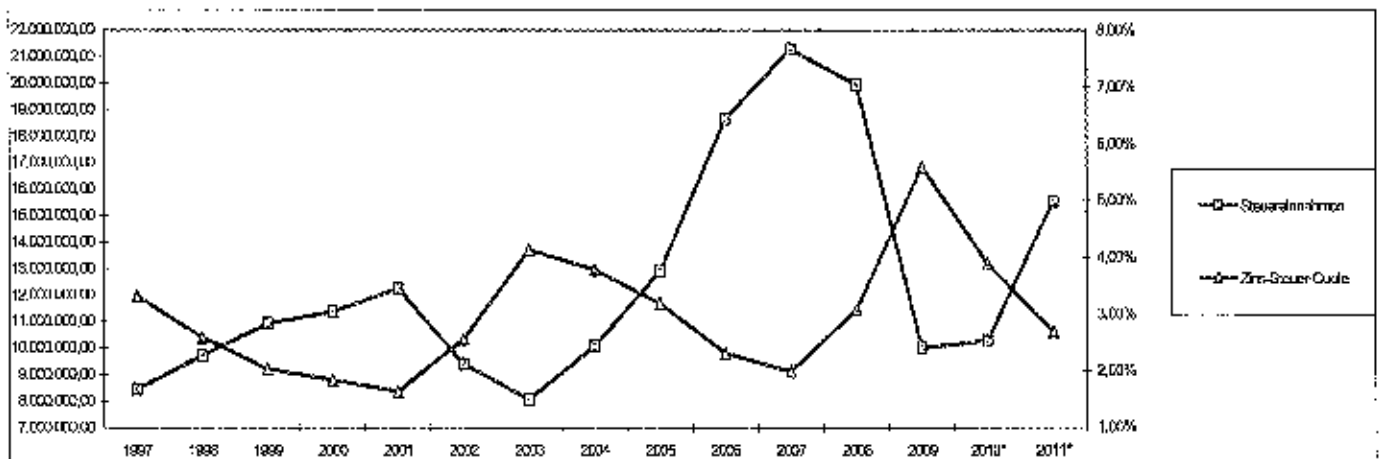
Eine weitere Dauerbelastung der kommunalen Haushalte sind die Zinsen im Rahmen des Schuldendienstes für aufgenommene Kredite. Sie sinken mittelfristig bei niedrigem Zinsniveau, steigen jedoch auch im umgekehrten Fall.

Außerdem entstehen zusätzliche Zinsbelastungen bei unausgeglichenen Haushalten und bei sonstigen Liquiditätsengpässen der Kasse (z.B. wenn Zweckzuweisungen des Landes bewilligt, jedoch über Verpflichtungsermächtigungen erst irgendwann in späteren Jahren ratenweise gezahlt werden).

Änderungen und Entwicklungen gegenüber den Vorjahren ergeben sich am besten aus dem Vergleich der Zinssteuerquote (Verhältnis der Zinsausgaben zu den Einnahmen aus Steuern) der einzelnen Jahre.

Zinsquote

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010*	2011*
Gesamteinnahmen	8.430.322,71	11.211.580,84	10.824.077,12	11.330.132,74	12.262.005,11	11.335.774,87	11.051.606,62	10.571.352,25	12.595.722,07	18.020.034,76	21.291.334,33	18.043.416,71	11.008.281,65	10.270.022,34	15.238.000,00
Zinsausgaben	280.100,00	361.500,00	221.461,94	201.352,40	220.420,00	239.992,45	333.277,43	280.000,00	411.848,00	430.848,10	492.700,71	613.379,69	163.109,47	300.000,00	417.000,00
Zins-Steuer-Quote	3,32%	2,97%	2,05%	1,84%	1,84%	2,12%	4,18%	3,78%	3,10%	2,51%	2,33%	3,08%	0,60%	3,02%	2,69%



* = Ansatz

Wenn - wie von 1997 bis 2001 und ab 2003 wieder- die Zins-Steuer-Quote sinkt, so ist dies einmal ein Zeichen für ein im Durchschnitt der aufgenommenen Kredite niedriges Zinsniveau, zum anderen aber auch dafür, dass sich die Stadt Boppard seit 1997 entschuldet, weil bis einschließlich 2001 keine neuen Kreditaufnahmen getätigt wurden.

Gleichzeitig zeigt der Anstieg der Zinsquote in 2002 und 2003 die Folgen der nicht abzuwendenden Kreditaufnahmen durch den Einbruch bei den Steuereinnahmen insbesondere bei der Gewerbesteuer.

Der Anstieg in 2008 und 2009 kommt durch den Rückgang bei den Steuereinnahmen, die Kreditaufnahme in 2009 sowie und die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zustande.

Das Absinken in 2010 und 2011 kommt durch die wieder steigenden Steuereinnahmen und die geringere Zinsbelastung zu Stande. Es bleibt zu hoffen, dass die tatsächlichen Abschusszahlen in 2010 und 2011 die Zins-Steuer-Quote noch wieder senken.

Insgesamt ist festzuhalten, dass dem System des langfristigen Abbaus von Schulden grundsätzlich der Vorzug vor vielen anderen Finanzierungsalternativen –insbesondere vor den von der Kreditgeberseite propagierten Finanzierungen im Leasingverfahren- gegeben werden sollte.

Im Vergleich zur Stadt Boppard mit **2,89 %** liegt nach dem Kommunalbericht 2010 des Landesrechnungshofes die **landesdurchschnittliche Zins-Steuer-Quote bei rd. 13 %**, d.h. **das durchschnittlich bei den Kommunen im Land fast jeder achte Euro an Steuereinnahmen für Zinsausgaben benötigt wird, während in Boppard nur jeder 34. Euro an Steuereinnahmen für Zinsausgaben benötigt wird.** .

(Quelle: Kommunalbericht 2010 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz).

Neben der Veranschlagung von Restbeträgen für die Fertigstellung von bereits begonnenen Maßnahmen sind im Haushaltsplan 2011 nur Maßnahmen veranschlagt, die keinen weiteren zeitlichen Aufschub dulden.

Zur Finanzierung der Investitionen ist eine Kreditaufnahme nicht erforderlich.

Für voraussichtlich in den kommenden Jahren fällig werdende Ausgaben wurden für

- die Weiterführung der Sanierung der Kurfürstlichen Burg **2.000.000,00 €**
- und
- die Weiterführung der Baumaßnahme „Tiefgarage Heerstraße“ **400.000,00 €**

als Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

II. Schulden

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2011 belaufen sich die Schulden in der allgemeinen Verwaltung auf 8.653.879,36 €.(ohne Darlehen aus dem Konjunkturprogramm)

Bei 15.742 Einwohnern –Stand 30.06.2010 Hauptwohnsitz- sind das 549,73 € je Einwohner.

Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen in Höhe von 427.352,00 € belaufen sich die Schulden in der allgemeinen Verwaltung am Ende des Haushaltsjahres 2011 auf rd. 8.226.527,36 €. Dies entspricht 522,58 € je Einwohner.

Die landesdurchschnittliche „Pro-Kopf-Verschuldung“ bei verbandsfreien Gemeinden mit 10.000 – 20.000 Einwohner lag am 31.12.2009 bei 899,00 € und damit deutlich über dem Wert der Stadt Boppard.

Der Stand der Schulden des Eigenbetriebes Kanalwerke zum 01.01.2011 beträgt voraussichtlich rd. 8.764.919,00 €, das sind 556,79 € je Einwohner.
Vergleichende Zahlen auf Landesebene existieren nicht.

Die Verschuldung des Zweckverbandes Gewerbepark Hellerwald II, der zu 50 Prozent von der Stadt Boppard getragen wird, beträgt voraussichtlich zum 01.01.2011 insgesamt rd. 2.044.551,28 €.

Die „Pro-Kopf-Verschuldung“ bezogen auf Boppard beträgt 64,94 €.
Diese Schulden sind bei der Vermarktung des Gewerbegebietes abzubauen.

Hinweis: Zu Beginn des Haushaltsjahres 2011 beträgt der Liquiditätskredit voraussichtlich 9,0 Mio €. Entsprechend der Finanzplanung erfolgt erstmals eine teilweise Rückzahlung im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 200.000,00 €.

III. Übersicht über Beteiligungen

Die Stadt Boppard ist Mitglied im Wasserversorgungszweckverband „Rhein-Hunsrück-Wasser“. Nach § 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes in der derzeit geltenden Fassung erfolgt die Aufteilung des Stammkapitals auf die einzelnen Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis des vom Zweckverband im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes berechneten Wasserverbrauches, wobei das Mittel des Verbrauches der Jahre 1990 bis 2006 maßgebend ist. Die so berechneten Anteile werden auf volle tausend Euro gerundet. Nach diesem Berechnungsmodell entfällt auf die Stadt Boppard ein Stammkapital von 4.120.000,00 €. Der Wirtschaftsplan 2011 des Zweckverbandes ist zwar nicht ausgeglichen geplant, durch die vorhandenen Gewinnvorträge ist jedoch keine Veränderung des Beteiligungsverhältnisses zu erwarten ist.

Ferner ist die Stadt Boppard Mitglied des Zweckverbandes „Gewerbepark Hellerwald II“. Der Beteiligungssatz der Stadt Boppard beläuft sich auf 50 %. Die restlichen 50 % entfallen auf die Verbandsgemeinde Emmelshausen und die Ortsgemeinde Kratzenburg. Die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes „Gewerbepark Hellerwald II“ weist ein Eigenkapital von 298.655,10 € aus, so dass der Anteil der Stadt Boppard 149.327,55 € beträgt.

Daneben ist die Stadt Mitglied im Zweckverband Weiterbe Oberes Mittelrheintal. Die Aufteilung des Eigenkapitals des Zweckverbandes erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Stadt Boppard hat 8 Stimmen in der Verbandsversammlung, dies entspricht einem Anteil von 3,96 %.

Die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Weiterbe Oberes Mittelrheintal weist ein Eigenkapital in Höhe von 193.934,51 € aus, so dass der Anteil der Stadt Boppard 7.679,81 € beträgt. Die Schlussbilanz des Zweckverbandes Weiterbe Oberes Mittelrheintal zum 31.12.2009 weist ein Eigenkapital von 277.680,96 € aus, so dass der Anteil der Stadt Boppard nunmehr 10.996,17 € beträgt.

Hinweis:

Weiterhin war die Stadt Boppard bis zum 31.12.2009 Mitglied im Elektrizitätszweckverband Vorderhunsrück (EZV). Nach § 6 Abs. 1 der Verbandsordnung des EZV ist das Eigenkapital auf die einzelnen Verbandsmitglieder jeweils zum 30. September des Vorjahres festzustellen. Das Eigenkapital des EZV belief sich zum 30.09.2009 auf 2.675.255,19 €. Auf die Stadt Boppard entfiel ein Anteil von 19,2984 %, was einem Betrag von 516.281,45 € entsprach.

Der Stadtrat der Stadt Boppard hat beschlossen anlässlich des Auslaufen des Konzessionsvertrages als Mitglied aus dem Zweckverband zum 31.12.2009 auszuscheiden, so dass eine Beteiligung am EZV ab dem Jahr 2010 nicht mehr besteht. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass durch fehlerhafte Zuordnung von Lieferstellen seitens des RWE, das Beteiligungsverhältnis der Stadt Boppard am EZV für das Jahr 2008 voraussichtlich 18,1442 % beträgt, was einem Betrag von 485.403,65 € entspricht.

Im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung mit dem EZV wurden der Stadt Boppard als Abschlag 60.400 Anteile am Aktienbestand übertragen, wovon mehr als 90 % sogenannte „gebundene Aktien“ sind.

Die endgültige Vermögensauseinandersetzung ist bisher noch nicht erfolgt.

IV. Weiterer Ausblick; Künftige Entwicklungen § 6 GemHVO

Die Stadt Boppard hat auch in 2011 erhebliche Anstrengungen zur Konsolidierung der Haushaltslage vorzunehmen. Die in den letzten Jahren von 28 auf 44,74 Prozentpunkte gestiegene Kreisumlage bei gleichbleibenden Steuereinnahmen, mit Ausnahme der sprunghaften Gewerbesteuereinnahmen, erschweren die Handlungsspielräume der Stadt.

Hauptschwerpunkt der kommenden Anstrengungen wird daher bei Beibehaltung des Leistungsniveaus der Verwaltung einschließlich Bauhof der Abbau des hohen Kassenkreditbestandes sein. Von daher sind auch im Hinblick auf mögliche Zinssteigerungen die Inangriffnahmen von weiteren Großprojekten vorerst nicht möglich.

Die Prognose für die kommenden Haushaltsjahre gestaltet sich ausgesprochen schwierig. Die tatsächlichen Ergebnisse werden maßgeblich von den Steuereinnahmen abhängig sein.

Es stellt sich folgende Entwicklung dar:

<i>Planjahr</i>	<i>Ergebnishaushalt Jahresüberschuss (Ü) Jahresfehlbetrag (F)</i>	<i>Finanzhaushalt Finanzmittelüberschuss (Ü) Finanzmittelfehlbetrag (F)</i>
2010	F 5.419.459,00 €	F 2.564.122,00 €
2011	F 937.141,00 €	F 1.035.208,00 €
2012	Ü 180.787,00 €	F 481.834,00 €
2013	Ü 61.367,00 €	Ü 729.978,00 €
2014	Ü 262.806,00 €	Ü 1.725.935,00 €

Die Zahlen basieren auf den Planzahlen der Haushalte. Für die Jahresrechnung wird davon ausgegangen, dass der Jahresfehlbetrag und der Finanzmittelfehlbetrag deutlich unter den prognostizierten Zahlen liegen.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Boppard weist eine Bilanzsumme von 150.904.467,09 € aus. Das Eigenkapital ist mit 77.930.893,40 € ausgewiesen, die Eigenkapitalquote beträgt 51,64 %.

Der Jahresabschluss 2008 ist bisher noch nicht erstellt.

Die als Anlage beigefügte Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals basiert auf den Planzahlen der Haushalte. Tatsächlich ist jedoch sowohl für das Jahr 2008 als auch für das Jahr 2009 mit deutlich besseren Zahlen zu rechnen, (auch die Tendenz für das noch laufende Jahr 2010 lassen einen verbesserten Abschluss gegenüber den Ansätzen vermuten), so dass sich auch die Entwicklung des Eigenkapitals deutlich positiver darstellen wird. Unter Berücksichtigung der noch nicht aufgelösten Rückstellung „Gewerbesteuer“ in Höhe von 7.700.000,00 € ist ein „Gleichstand“ des Eigenkapitals zum Stichtag 01.01.2011 möglich.

V. Schlussbemerkung

Die grundlegende Umstellung des Haushaltsrechtes von der bisherigen Kameralistik auf die kommunale Doppik stellt an Rat und Verwaltung hohe Anforderungen. Sicherlich ist auch in dem diesjährige Haushaltsplanentwurf noch nicht alles perfekt. Die Verwaltung hat sich jedoch bemüht einen Haushaltsplan vorzulegen, der von der Transparenz mindestens dem Niveau der Vorjahre entspricht.

Insgesamt wurden beispielsweise 67 Gebäude, rd. 566.000 m² Straßen in 375 Straßenabschnitten, rd. 168.500 m² Wegeflächen/Plätze in 278 Abschnitten, 4.542 Grundstücke mit insgesamt 350.010.870 m² erfasst und bewertet. Insgesamt wurden rd. 10.000 Wirtschaftsgüter, (davon rd. 1.800 über die Inventur) „bearbeitet“.

Hieraus ergeben sich bilanzielle Abschreibungen im Ergebnishaushalt in Höhe von insgesamt 3.105.319,00 € (2.758.364,00 € aus der Anlagenbuchhaltung, 346.955,00 € aus dem Haushaltsplanentwurf 2011).

Diesen Abschreibungen stehen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Zuweisungen und Zuschüsse für die Abschreibungsobjekte) in Höhe von insgesamt 1.969.386,00 € gegenüber (1.785.268,00 € aus der Anlagenbuchhaltung, 184.118,00 € aus dem Haushaltsplanentwurf 2011), so dass „netto“ ein zu erwirtschaftender Aufwand in Höhe von 1.135.933,00 € verbleibt.



Handwritten signature and initials, possibly reading "H. Ge" and "25/11".

Haushaltssatzung der Stadt Boppard für das Jahr 2011 vom

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	23.839.150,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.309.291,00 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	470.141,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	21.745.500,00 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	20.942.601,00 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	802.899,00 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	20.000,00 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	23.000,00 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 3.000,00 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.937.953,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.773.060,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 1.835.107,00 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.462.560,00 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.427.352,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.035.208,00 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	37.166.013,00 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	37.166.013,00 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	- 1.462.560,00 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 Euro
für verzinsten Kredite auf	0,00 Euro
zusammen auf	0,00 Euro.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **2.400.000,00 Euro**.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtliche Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **950.000,00 Euro**.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **15.000.000,00 Euro**.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb „Kanalwerke der Stadt Boppard“ werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	434.000,00 Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung	1.000.000,00 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen	0,00 Euro

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	320 v.H.
- Grundsteuer B auf	360 v.H.
- Gewerbesteuer auf	360 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	78,00 Euro
- für den zweiten Hund	132,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	168,00 Euro

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen, die Kurbeiträge, die Fremdenverkehrsbeiträge und die Straßenreinigungsgebühren werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Abwassergebühren

a) Gebühren für Schmutzwasser je m ³	2,95 €
b) Gebühr für Oberflächenwasser je m ² angeschlossene bebaute und befestigte Grundstücksfläche	0,70 €
c) Gebühr für Fäkalschlambeseitigung je m ³ abgefahrenen Schlamm	20,46 €

2. Kurbeitrag

a) im Ortsbezirk Boppard		
Kurbereich I	- je Übernachtung -	0,50 €
Kurbereich II	- je Übernachtung -	0,00 €
b) im Ortsbezirk Bad Salzig	- je Übernachtung -	0,50 €

3. Fremdenverkehrsbeitrag

Beitragssatz (Hebesatz) gem. § 3 Abs. 6
der Fremdenverkehrsbeitragssatzung 18,0 v. H.

4. Straßenreinigungsgebühren

Die Reinigungsgebühr je laufendem Meter maßgebliche Straßentlänge beträgt in der

- | | |
|---|-------------------|
| a) Reinigungsgruppe I
(viermalige Reinigung je Woche) | 6,00 €/ jährlich, |
| b) Reinigungsgruppe II
(zweimalige Reinigung je Woche) | 3,00 €/ jährlich, |
| c) Reinigungsgruppe III
(einmalige Reinigung je Woche) | 1,50 €/ jährlich. |

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2008 betrug 77.930.893,40 Euro.

Der Jahresabschluss 2008 ist bisher noch nicht erstellt.

Entsprechend den Haushaltsansätzen beträgt der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals
zum 31.12.2008 78.051.116,40 Euro, zum 31.12.2009 75.037.832,40 Euro,
zum 31.12.2010 69.618.373,40 Euro und zum 31.12.2011 68.681.232,00 Euro.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in – drei- Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte wird in –sechs- Fällen zugelassen.

Boppard, den
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister

Hinweis:

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:
2. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom bis von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (montags bis freitags) und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (montags bis donnerstags) im Karmelitergebäude in Boppard, Zimmer 117, Ansprechpartner Michael Bender, öffentlich aus.
3. Gemäss § 24 Abs. 6 Sätze 4 und 1 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nach § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 - b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Boppard unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Boppard, den
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister



Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter					Datum			
II / 023-10 / Jochen Wickus					02.12.2010			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss		AA		X				
Stadtrat		2	X					

Stellenplan 2011

(Beschlussvorschlag)

Nach dem Ergebnis der Beratungen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Der Stellenplan 2011 wurde auf der Grundlage des Stellenplanes für das Jahr 2010 aufgestellt. Redaktionelle Änderungen (z. B. Stundenzahländerungen, Umsetzungen, Leerstellen wegen Altersteilzeit etc.) sind eingearbeitet.

Der Stellenplan enthält im Wesentlichen folgende zusätzliche Stellen:

- Im Bereich des GB I (öffentliche Sicherheit und Ordnung) eine zusätzliche Ganztagsstelle (Entgeltgruppe E 8) für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben aus dem GB III und zusätzlicher Aufgaben aufgrund der Verwaltungsreform (Verlagerung vom Kreis auf Gemeinden) sowie eine Stellenvermehrung um 0,47 Stellen im Bereich „Überwachung des ruhenden Verkehrs“ nach Entgeltgruppe E 3
- Im Bereich des GB I Ausweisung einer Leerstelle mit Besoldungsgruppe A 13 (Leitung GB I),
- Im Bereich des GB I (Kindergarten Weiler) 0,55 zusätzliche Erzieher(Innen)stellen für die Betreuung der Kinderkrippengruppe der Entgeltgruppe S 6.
- Im Bereich des GB II eine Leerstelle nach Entgeltgruppe E 6, da der Stelleninhaber sich in der Altersteilzeit befindet und in der Freistellungsphase die Stelle wieder besetzt werden muss
- Im Bereich des GB III Ausweisung einer Leerstelle mit Entgeltgruppe E 13 (Leitung GB III), da der Stelleninhaber sich in Altersteilzeit befindet und die Stelle in der Freistellungsphase wieder besetzt werden muss
- Im Bereich des GB III Ausweisung von zwei Leerstellen mit Entgeltgruppe E 5 (Bauhof), da die Stelleninhaber sich in Altersteilzeit befinden und die Stellen in der Freistellungsphase wieder besetzt werden sollen.
- Im Bereich GB III (Bauhof, Gärtnerkolonne) eine Ganztagsstelle (befristet) nach Entgeltgruppe E 1, die von der Knappschaft Bahn See gefördert wird.

Stellenminderungen ergeben sich hauptsächlich aus folgenden Gründen:

- Wegfall von 5 Vollzeitstellen der Entgeltgruppe E 1 mit Förderung durch die ArGe bei GB III (Bauhof) da die Fördermaßnahme beendet ist.
- Wegfall von insgesamt 6,12 Stellen wegen Schließung des Schwimmbades
- Wegfall je einer halben Hausmeisterstelle im Bereich Karmelitergebäude und Ganztagschule nach Ausscheiden des Mitarbeiters der Entgeltgruppe E 5
- Wegfall einer Stelle der Besoldungsgruppe A 11 im GB I, da hierfür eine Leerstelle der Besoldungsgruppe A 13 eingerichtet wurde (siehe oben)
- Reduzierung der Anzahl der Ausbildungsstellen um eine Stelle (Fachkraft für Bäderbetriebe)

3.12.
3.12.



Mitteilungsvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter B	Datum 06.12.2010			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.
Hauptausschuss	14.12.2010	13		X
Stadtrat	20.12.2010	4	X	

Vorläufiger Sitzungsplan 2011

Auf den beigefügten vorläufigen Sitzungsplan 2011 wird verwiesen.

Vorläufiger Sitzungsplan 2011

Ausschüsse und Stadtrat Boppard

Di	11.01.2011	Hauptausschuss
Mo	17.01.2011	Stadtrat
Di	18.01.2011	Bauausschuss
Di	15.02.2011	Hauptausschuss
Di	22.02.2011	Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur
Mo	28.02.2011	Stadtrat
Di	15.03.2011	Werkausschuss
Di	22.03.2011	Ausschuss für Schule, Jugend und Sport
Di	29.03.2011	Hauptausschuss
Mo	11.04.2011	Stadtrat
Di	12.04.2011	Bauausschuss

Osterferien 18.04. - 29.04.2011

Di	07.06.2011	Hauptausschuss
Di	14.06.2011	Werkausschuss
Mo	20.06.2011	Stadtrat
Di	21.06.2011	Bauausschuss

Sommerferien 27.06. - 05.08.2011

Di	06.09.2011	Hauptausschuss
Di	13.09.2011	Bauausschuss
Mo	19.09.2011	Stadtrat

Herbstferien 04.10. - 14.10.2011

Di	18.10.2011	Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur
Sa	22.10.2011	Ausschuss für Umweltschutz, Forst und Landwirtschaft
Mi	02.11.2011	Werkausschuss
Di	08.11.2011	Hauptausschuss
Mo	14.11.2011	Stadtrat
Di	29.11.2011	Bauausschuss
Di	06.12.2011	Hauptausschuss
Mo	19.12.2011	Stadtrat